GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon: +43 5288/622 75-12
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

D/15369/2023
A/2712/2023

Hundesteuerordnung 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBI. I Nr. 116/2016 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetztes LGBI. Nr. 3/1980 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2017, für das Gemeindegebiet der Gemeinde Fügen nachstehende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1

Hundesteuer und Steuerpflicht

Wer in der Gemeinde Fügen einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist dieser zur Hundesteuer heranzuziehen.

§ 2

Steuerhöhe

Es gelten folgende Gebührensätze:

(1) erster Hund (älter 3 Monate pro Jahr	**EUR 64,00**
(2) zweiter Hund pro Jahr	**EUR 85,50**
(3) ab dem dritten Hund pro Jahr	**EUR 107,00**

§ 3

Steuerermäßigung und Befreiung

(1) Die Steuer wird vom Gemeinderat mit einem gegenüber der nach § 2 festgesetzten Steuer ermäßigten Satz, höchstens jedoch mit dem in § 3 des Tiroler Hundesteuergesetzes LGBl. Nr. 3/1980 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2017 bestimmten Höchstausmaß, jährlich je Hund festgesetzt.
(2) Ausgenommen von der Hundesteuer sind:
   a) Wachhunde, die zum ständigen Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
   b) Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Polizei, Rettung, Bergrettung udgl.), gegen Vorlage einer Bestätigung

c) Diabetikerwarnhund, Blindenführhunde sowie Hunde von Personen mit Behinderung/Beeinträchtigung die den dringenden Bedarf eines Hundes nachweisen können oder ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen.
d) Assistenz- und Therapiebegleithundehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBI. Nr. 283/1990 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 185/2022.

Für diese Ausnahmen ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten.

§ 4

Sicherung und Überwachung der Steuer

Wer im Gemeindegebiet Fügen einen Hund erwirbt, mit einem Hund neu zuzieht oder einen zugelaufenen Hund hält, hat diesen binnen einer Woche im Gemeindeamt anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung
- die Kennnummer (Chip)
- ein Sachkundenachweis (Nachweis einer theoretischen Ausbildung)

Jeder Hund, welcher verstorben ist oder vergeben wird, muss spätestens innerhalb einer Woche unter Rückgabe der Steuermarke abgemeldet werden.

§ 5

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt zum Stichtag 30. Juni einmal pro Jahr mittels Bescheides.

§ 6

Inkrafttreten der Steuerordnung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft – gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
LA Mag. Dominik Mainusch e. h.